



Merkblatt zum Rücktritt/Abbruch von Prüfungen wegen Krankheit

Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg

Rücktritt von einer Prüfung oder Versäumnis einer Prüfung

Geschäftsstelle der Volkswirtschaftlichen Prüfungsausschüsse

Gemäß § 8 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung vom 14.02.2000 bzw. § 23 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science vom 18.08.2005 ist der Prüfling verpflichtet, die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe **unverzüglich** dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Unverzüglich bedeutet: innerhalb von drei Tagen.

Kollegiengebäude II
Platz der Alten Synagoge 1
79085 Freiburg

Bei Krankheit soll der Prüfling seine Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Attestes gemäß den nachfolgenden Hinweisen nachweisen. Ein entsprechendes **Formblatt** ist beim Prüfungsamt erhältlich.

Fax 0761/203-2128

Grundsätzlich gilt: Im Krankheitsfall ist die Wiederherstellung der Gesundheit wichtiger als die Teilnahme an Prüfungen. Nehmen Sie nur an Prüfungen teil, wenn Sie sich dazu in der Lage fühlen. Sollten Sie Ihre Erkrankung erst während der Prüfung feststellen, so können Sie die Prüfung abbrechen, müssen dann aber **sofort** einen Arzt aufsuchen, um dem Prüfungsausschuss Ihre Prüfungsunfähigkeit nachzuweisen.

Freiburg, 01.12.2009

Grundsätzlich gilt weiterhin, dass der Prüfling durch seine Prüfungsteilnahme ausdrücklich seine Prüfungsfähigkeit unter Beweis stellt, ungeachtet des objektiven Gesundheitszustandes bzw. eines eventuell vorgelegten Attests!

Inhalt des Nachweises der Erkrankung muss die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sein (etwa der Hinweis auf bestimmte Schmerzen) und insbesondere der Angabe der sich daraus ergebenden Behinderung für die konkrete Prüfungsleistung. Die genaue Bezeichnung der Krankheit ist zwar zweckmäßig, aber nicht entscheidend oder verpflichtend. Allerdings kann nach Lage der Dinge schon durch sie offensichtlich gemacht werden, dass die Leistungsfähigkeit des Prüflings erheblich beeinträchtigt ist (z. B. bei fiebriger Grippe). Der schlichte, nicht begründete Hinweis, dass der Prüfling „prüfungsunfähig“ sei, entspricht diesen Anforderungen nicht. Völlig unzureichend sind in diesem Zusammenhang die häufig vorgelegten „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen“!

Wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Attest eine reine „Gefälligkeitsbescheinigung“ darstellt, **kann** darüber hinaus **ein amtsärztliches Attest gefordert werden** (vgl. § 8 Abs. 2 DPO 2000).

Krankheit und Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen im Semester)

Bei längerer oder wiederholter Krankheit kann es vorkommen, dass Semesterleistungen, die zu Prüfungen führen sollen, nicht erbracht werden können. Es ist ratsam, dies ebenfalls gründlich durch Atteste zu dokumentieren, da sie später gegebenenfalls zur Verlängerung von Vordiplomsfristen oder zur Berechnung (Verlängerung) des Bildungsguthabens (Landeshochschulgebührengesetz) herangezogen werden.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das Prüfungsamt!